

Samtgemeinde Heeseberg Der Samtgemeindebürgermeister			
Vorlage der Verwaltung		03.01.2024	
Beratungsfolge	Tag	Sitzung öffentl.	nichtöffentl.
Verwaltungsausschuss Jerxheim	11.01.2024		X
Rat Jerxheim	11.01.2024	X	

Betreff/Sachdarstellung/Beschluss

Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Jerxheim hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Mit Schreiben vom 09.10.2023 wurde der Haushaltsplan 2023 zur Prüfung bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt vorgelegt.

In seiner Genehmigungsverfügung vom 21.12.2023 erteilt der Landkreis Helmstedt die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.920.500 Euro, d. h. die Kreditermächtigung zur Aufnahme von Investitionsdarlehen wird um 200.000 Euro gekürzt.

Weiterhin wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 800.000 Euro genehmigt und somit um 100.000 Euro gekürzt. Außerdem ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die Verpflichtungsermächtigung ausschließlich für die INV-438 (Radweg Jerxheim-Bahnhof nach Dedeleben) zu verwenden sind.

Die restlichen Bestandteile der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024 werden ohne Auflagen oder Kürzungen genehmigt.

Der Beitritt zur Genehmigungsverfügung ist erforderlich, damit der Haushaltsplan 2024 auch in den genehmigten Teilen öffentlich bekanntgemacht und ausgelegt werden kann, um anschließend die Rechtskraft zu erhalten.

Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2024:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 2.120.500 Euro um 200.000 Euro reduziert und auf 1.920.500 Euro neu festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan 2024 im **Finanzhaushalt** der jeweilige Gesamtbetrag

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	900.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.820.500 €
Saldo	(-1.920.500 €)

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.920.500 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	225.000 €
Saldo	(1.695.500 €)

neu festgesetzt.

3. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 1.000.000 Euro um 100.000 Euro reduziert und auf 900.000 Euro neu festgesetzt. Weiterhin wird der genehmigungsbedürftige Teilbetrag in Höhe von 800.000 Euro mit einer Zweckbindung für die Investition INV-438 versehen.
4. Durch die Reduzierung des Ansatzes der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Gemeinde Jerxheim den Ansatz der INV-438 um 200.000 Euro reduzieren und auf 800.000 Euro neu festsetzen. Weiterhin werden die mit der INV-438 verbundenen Zuwendungen für Investitionstätigkeit um 200.000 Euro gekürzt und auf 720.000 Euro neu festgesetzt.
5. Für die Investition INV-433 (Enderschließung Baugebiet Söllinger Winkel) werden Zuwendungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 180.000 Euro nachgeplant.

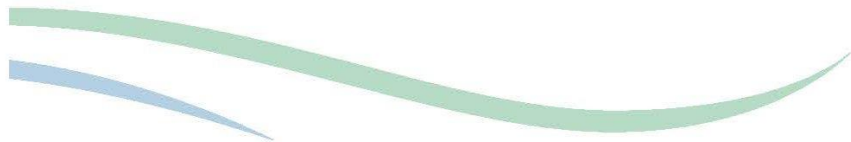
Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Jerxheim beschließt den Beitritt zur Genehmigungsvorlage des Landkreises Helmstedt vom 21.12.2023 zur Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2024 inklusive der Änderungen 1. – 5. in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2024 in der vorliegenden Fassung.

Im Auftrag



(Fredrich)



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Jerxheim
c/o Samtgemeinde Heeseberg
Helmstedter Straße 17
38381 Jerxheim

Organisationseinheit:
Finanzen - Kommunalaufsicht

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südertor 6
38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Herrn Bode

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351 121-1277
Telefax: 05351 121-1606

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
und Mi. 14.00 - 15.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.10.2023

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20-15-00/012

Datum
21.12.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2024

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß §§ 120 Abs. 2 , 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 182 Abs. 4 und 5 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 21.09.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nur ein Teilbetrag in Höhe von 1.920.500 Euro (Kürzung um 200.000 Euro),

des in § 3 genehmigungsbedürftigen Betrages (900.000 Euro) des festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von 1.000.000 Euro nur ein Teilbetrag in Höhe von 800.000 Euro (Kürzung um 100.000 Euro)

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, in Höhe von 3.854.500 Euro, den genehmigungsbedürftigen Betrag von 3.517.400 Euro.



II. Nebenbestimmung

Die Genehmigung des genehmigungsbedürftigen Betrages der Verpflichtungsermächtigungen (hier: 800.000 Euro) ergeht unter der Auflage, dass die Mittel ausschließlich für die geplante Investitionsmaßnahme „Bau des Radweges Jerxheim Bahnhof – Dedeleben“ mit der Investitions-Nr. 438 zu verwenden sind (Zweckbindung).

III. Begründung

Nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen zum Haushalt 2024 sowie unter Berücksichtigung der am 27.11.2023 durchgeführten Anhörung ergibt sich nachfolgendes Bild:

Zur Haushaltslage

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Jerxheim kann anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden. Weder in der Planung für das Haushaltsjahr 2024 (Fehlbetrag i. H. v. 780.800 Euro), noch in der mittelfristigen Planung wird der Haushaltsausgleich erreicht. Darüber hinaus ist die Abdeckung aller bestehenden Fehlbeträge in absehbarer Zeit als unrealistisch zu bewerten. Weiterhin weist die letzte beschlossene Bilanz vom 31.12.2015 zwar eine positive Nettoposition von rd. 1,3 Mio. Euro aus, aufgrund der rückständigen Erstellung der Jahresabschlüsse und der damit verbundenen fehlenden Datengrundlage kann derzeit jedoch keine valide Aussage zur aktuellen Nettoposition getroffen werden. Nach vorläufiger Hochrechnung liegt diese bei rd. 800.000 Euro und zeigt damit eine negative Entwicklung auf.

Darüber hinaus ist die geordnete Haushaltswirtschaft der Gemeinde Jerxheim infrage zu stellen. Der letzte beschlossene Jahresabschluss liegt vom Haushaltsjahr 2015 vor. Der Jahresabschluss 2016 befindet sich derzeit zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG herrscht damit ein deutlicher

Rückstand, was ebenfalls zu Einschränkungen bei der Genehmigung der Kreditermächtigung führen kann (gem. § 120 Abs. 2 S. 2 NKomVG i. V. m. der Bek. d. MI vom 16.11.2022 - Aufstellung und Beschlussfassung fristgerechter Jahresabschlüsse; Hinweise für kommunalaufsichtliche Genehmigungen nach § 176 NKomVG).

Ich erwarte daher, dass die Jahresabschlüsse in dem von der Samtgemeinde Heeseberg angekündigten Zeitrahmen (mindestens zwei Jahresabschlüsse pro Jahr) nachgeholt werden, sodass in absehbarer Zeit eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder hergestellt werden kann.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der aufgezeigten Haushaltslage ist die Gemeinde Jerxheim nach § 110 Abs. 8 NKomVG verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Im aufgestellten Haushaltssicherungskonzept ist eine neue Maßnahme aufgeführt (Übertragung des beweglichen Vermögens des Bauhofes an die SG Heeseberg), durch die innerhalb eines Planungszeitraumes von 2024 bis 2027 jährliche Minderaufwendungen für die Abschreibungen von 1.000 Euro entstehen. Im Übrigen führt das Konzept die generelle Kürzung bei Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen (insgesamt 31.000 Euro in 2024 sowie rd. 68.000 Euro ab 2025) fort. Zudem ist für 2025 die Erhöhung der Gewerbesteuer geplant.

Das vorgelegte Konzept entspricht den formalen Anforderungen in allen Punkten, jedoch nicht vollumfänglich den inhaltlichen Anforderungen. Insbesondere wird das Ziel verfehlt, Maßnahmen zu erarbeiten, um innerhalb der gesetzlichen Fristen den Haushaltsausgleich zu erreichen und die ausstehenden Fehlbeträge abzubauen.

Aus den Haushaltsunterlagen wird deutlich, dass die Gemeinde Jerxheim derzeit aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, die aufgelaufenen Fehlbeträge abzubauen und daher auch weiterhin auf die anteiligen Bedarfszuweisungen der SG Heeseberg angewiesen sein wird. Freiwillige Leistungen sind bereits auf ein Minimum reduziert worden. Ihr Anteil an den ordentlichen Aufwendungen von rd. 2,8 Prozent ist angemessen.

Ich erwarte trotz aller Schwierigkeiten, dass die Haushaltskonsolidierung auch zukünftig vertieft und wie angekündigt mit großen Anstrengungen betrieben wird. Es sind sämtliche Möglichkeiten zur Stabilisierung bzw. Verbesserung der Haushaltslage zu nutzen.

Gesamtbetrag der Kreditemächtigungen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Jerxheim anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor. Darüber hinaus ist auch die geordnete Haushaltswirtschaft infrage zu stellen.

Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwägen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Als Kommunalaufsicht beabsichtigt der Landkreis Helmstedt nicht dauernd leistungsfähige Kommunen sukzessiv an eine Nettoneuverschuldung von Null in den kommenden Haushaltsjahren heranzuführen, um so die Haushaltslage zumindest zu stabilisieren.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2024 Gemeinde Jerxheim auf 2.120.500 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 225.000 Euro, so dass die geplante Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.895.500 Euro verbunden wäre.

Das Investitionsprogramm 2024 enthält eine überschaubare Anzahl an Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Überwiegend stammen die geplanten Maßnahmen aus dem Bereich der Pflichtaufgaben bzw. handelt es sich beim Radwegbau um eine Sondermaßnahme, die die Gemeinde Jerxheim für die NLSTBV durchführt. Der geringe Anteil an freiwilligen Investitionsmaßnahmen (unter 1 Prozent gemessen am Gesamtinvestitionsvolumen) ist grundsätzlich angemessen.

Im Zuge der Anhörung ist deutlich geworden, dass einige Ansätze für Maßnahmen zu hoch eingeplant worden sind. Dies betrifft vorliegend insbesondere den Radwegbau. Festzuhalten ist daher, dass die Notwendigkeit der geplanten Kreditaufnahme in der festgesetzten Gesamthöhe, wie sie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert wird, nicht hinreichend dargestellt wird.

Somit ist unter Berücksichtigung der aufgezeigten Haushaltslage und Würdigung aller entscheidungsrelevanten Tatsachen eine angemessene Kürzung der Kreditermächtigung um 200.000 Euro vorzunehmen.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

In § 3 der Haushaltssatzung 2024 ist ein Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 1 Mio. Euro festgesetzt. Dieser ist in Gänze für das Jahr 2025 und für die Maßnahme Radwegbau Jerxheim Bahnhof – Dedeleben vorgesehen. Genehmigungsbedürftig ist ein Teilbetrag von 900.000 Euro, da in 2025 in dieser Höhe Kreditaufnahmen geplant sind (vgl. § 119 Abs. 4 NKomVG).

Wie bereits aufgezeigt, ist auch hier die Notwendigkeit der Gesamthöhe nicht hinreichend begründet. Daher ist eine Kürzung des genehmigungsbedürftigen Betrages um 100.000 Euro vorzunehmen.

Gleichzeitig ist die Genehmigung an die unter II. genannte Auflage zu binden, um sicherzustellen, dass die Mittel ausschließlich für die genannte Maßnahme verwendet werden und im Zuge der möglichen Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2025 das kommunalaufsichtliche Ermessen nicht von Vorherein pauschal reduzieren.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite:

In § 4 der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Jerxheim ist der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 3.854.500 Euro festgesetzt. Er beläuft sich auf mehr als das Dreifache der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 in Verbindung mit § 182 Abs. 4 und 5 NKomVG ist ein Teilbetrag in Höhe von 3.517.400 Euro.

Nach der für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegten Liquiditätsplanung ist ein Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in entsprechender Höhe der Festsetzung des Gesamtbetrages im Dezember 2024 zu erwarten. Aufgrund des dargelegten Bedarfs ist die Genehmigung in gesamter genehmigungspflichtiger Höhe zu erteilen.

Stellenplan

Eine fachliche Prüfung des Stellenplans ist erfolgt. Gegen die Ausführung des aufgestellten Stellenplans der Gemeinde Jerxheim bestehen keine Bedenken.

Sonstiges

Ich weise darauf hin, dass zu erwartende investive Einzahlungen im Haushaltsplan zu veranschlagen sind. Dies betrifft vorliegend insbesondere Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen für die Enderschließung von Baugebieten, gilt aber grundsätzlich für alle zu erwartenden Einzahlungen. Sind die genaue Höhe und/oder der Einzahlungszeitraum noch nicht bekannt, so ist dies im Sinne einer sorgfältigen Planung ggf. zusätzlich zu erläutern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstrasse 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den

allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatz-
einreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elekt-
ronisches Dokument nachzureichen.

gez. Radeck
(Radeck)

(L. S.)